



Landgericht Berlin
Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 31 O 257/16

verkündet am : 16.03.2017
Lefild
Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit



Kläger,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Witt und Kollegen,
Habersaathstraße 58, 10115 Berlin,-

g e g e n

1. die POC Natural Gas Verwaltungs GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Edmund Kockartz und
Klaus Christochowitz,
Kurfürstendamm 21, 10719 Berlin,
2. die HVT HanseVermögen GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Mark Kuyin,
Brandstücken 23, 22549 Hamburg,
3. Frau Monika Galba,
Uhlandstraße 175, 10719 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:



hat die Zivilkammer 31 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 09.02.2017 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Suilmann als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagten zu 1) und 2) werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 43.547,53 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 1.6.2016 - Zug um Zug gegen Übertragung der Rechte des Klägers aus seiner Beteiligung an der POC Natural Gas 1 GmbH & Co KG () - zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagten zu 1) und 2) im Annahmeverzug befinden.
3. Ferner wird festgestellt, dass die Beklagten zu 1) und 2) als Gesamtschuldner verpflichtet sind, den Kläger von etwaigen Forderungen der POC Natural Gas 1 GmbH & Co. KG oder deren - Gläubigern freizustellen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Gerichtskosten hat der Kläger 1/3 und haben die Beklagten zu 1) und 2) als Gesamtschuldner 2/3 zu tragen. Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 3) zu tragen. Die Beklagten zu 1) und 2) haben die außergerichtlichen Kosten des Klägers in Höhe von 2/3 als Gesamtschuldner zu tragen. Im Übrigen sind außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.
6. Das Urteil ist für die Parteien gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages zzgl. 10% vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt im Wege des Schadensersatzes unter anderem die Rückabwicklung seiner Beteiligung an der POC Natural Gas 1 GmbH & Co. KG [im Folgenden: *Fondsgesellschaft*].

Die Fondsgesellschaft wurde am 15.3.2011 gegründet. Ihr satzungsmäßiger Zweck (§ 1 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages) ist die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die mittelbare Förderung und Verwertung von Gas in Kanada. Konzeptgemäß sollte sich die Fondsgesellschaft an einer kanadischen Objektgesellschaft - die *Conserve Oil POC Natural Gas 1 Limited Partnership* - und ggfs. an anderen Objektgesellschaften mit Sitz in Kanada beteiligen. Die Beteiligung als Limited Partner an dieser Objektgesellschaft stellte zugleich das Anlageobjekt der Fondsgesellschaft dar. Persönlich haftende Gesellschafterin (General Partner) der Objektgesellschaft ist die Conserve Oil 7th Corporation; ihr allein oblag die Geschäftsführung der

Objektgesellschaft und sie allein war zu deren Vertretung im Rechtsverkehr berechtigt. Die Fondsgesellschaft war dagegen von der Geschäftsführung und Vertretung der Objektgesellschaft ausgeschlossen.

Alleinige Gesellschafterin des General Partners (Conserve Oil 7th Corporation) ist die Conserve Oil Corporation. Sie ist zugleich die Alleingesellschafterin von weiteren Unternehmen der sog. POC Unternehmensgruppe (Seiten 9 und 52 des Emissionsprospektes). Ihr oblag es unter anderem, Fördergebiete zu suchen, die den Investitionskriterien entsprechen (Seite 9 des Emissionsprospektes).

Die Beklagte zu 1) ist die persönlich haftende Gesellschafterin der Fondsgesellschaft. Nach § 2 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages erbringt sie keine Kapitalanlage und ist sie am Vermögen sowie am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Gesellschaft nicht beteiligt. Geschäftsführerin der Beklagten zu 1) war die Beklagte zu 3). Die Beklagte zu 2) ist ebenfalls Gründungsgesellschafterin der Beklagten zu 1) und zugleich Treuhandkommanditistin; nach § 2 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages sie ist mit einer Kapitaleinlage von 1.000,-- EUR an der Fondsgesellschaft beteiligt.

Die Beklagte zu 3) war im Jahr 2011 nicht nur Geschäftsführerin der Beklagten zu 1), sondern auch der, mit der Vertriebskoordination beauftragten *POC GmbH* (siehe S. 127 f. des Emissionsprospektes) und der *POC Energy Solutions GmbH*, die im Emissionsprospekt als Anbieterin bezeichnet ist. Die Beklagte zu 3) war zudem Gesellschafterin der *Conserve Oil Corporation*. Ihr Anteil betrug mindestens 17,6%, wobei die Parteien darüber streiten, ob die Beteiligung noch höher war.

Der Kläger erklärte mit Schreiben vom 10.1.2012 (Anlage K 2) den Beitritt zur Fondsgesellschaft, allerdings nicht als Direktkommanditist, sondern nach Maßgabe des § 5 des Gesellschaftsvertrages mittelbar als Treugeber über die Beklagte zu 2).

Der Kläger trägt vor, der Emissionsprospekt sei unvollständig, fehlerhaft und zur umfassenden und vollständigen Aufklärung der Anleger nicht geeignet gewesen. Die Prospekt Darstellungen zu den geschäftlichen Entwicklungen der Vorgängerfonds, dem Charakter der Ausschüttungen in der Startphase des Fonds, zum Umfang der Fremdfinanzierung und zu den Weichkosten seien unzureichend. Außerdem werde das Geschäftskonzept zu optimistisch dargestellt.

Er meint insbesondere, der Prospekt stelle nicht hinreichend die personellen und kapitalmäßigen Verflechtungen der Beklagten zu 3) dar. Hierzu trägt er vor, die Beklagte zu 3) sei zum Zeitpunkt

der Zeichnung der Anlage mit 31 % an der Conserve Oil Corporation beteiligt gewesen. Soweit der Emissionsprospekt auf Seite 129 demgegenüber ausweise, kein Gesellschafter sei mit mindestens 25% an der Conserve Oil Corporation beteiligt, sei dies fehlerhaft. Unabhängig davon hätte die Beteiligung der Beklagten zu 3) an der Conserve Oil Company im Emissionsprospekt ausgewiesen werden müssen, da die Beklagte zu 3) nicht nur eine leitende Position auf deutscher, sondern auch eine Schlüsselposition auf kanadischer Seite inne gehabt habe.

Er hätte sich an der Fondsgesellschaft nicht beteiligt, wenn er hierüber aufgeklärt worden wäre.

Der Kläger beantragt,

- die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 43.547,53 EUR sowie weitere 4.081,97 EUR, jeweils nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit - Zug um Zug gegen Übertragung der Rechte des Klägers aus seiner Beteiligung an der POC Natural Gas 1 GmbH & Co KG (■■■■■■■■■■) - zu zahlen;
- festzustellen, dass sich die Beklagten im Annahmeverzug befinden;
- festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, den Kläger von etwaigen Forderungen der POC Natural Gas 1 GmbH & Co. KG oder deren Gläubigern freizustellen;
- die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger weitere 2.697,02 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie erheben die Einrede der Verjährung. Im Übrigen sei der Emissionsprospekt zur vollständigen Aufklärung über die mit der Beteiligung verbundenen Risiken geeignet. Die Prospektangaben seien weder unvollständig noch fehlerhaft.

Entscheidungsgründe

Die – auch bezüglich der Feststellungsanträge – zulässige Klage ist – soweit sie sich gegen die Beklagten zu 1) und 2) richtet – teilweise begründet. Der Kläger kann von diesen Beklagten die Rückzahlung des Anlagebetrages abzüglich der bereits gezahlten Ausschüttungen Zug um Zug gegen Rückübertragung der ihm zustehenden Rechte an der Fondsgesellschaft verlangen (Klageanträge zu 1 und 3); darüber hinaus waren im Verhältnis zu den Beklagten zu 1) und 2) die von ihm begehrten Feststellungen zu treffen (Klageanträge zu 4 und 5). Ein Anspruch auf Ersatz des ergangenen Gewinns und auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten (Anträge zu 2 und 6) steht dem Kläger gegen die Beklagten zu 1) und 2) allerdings nicht zu. Ebenso ist die gegen die Beklagte zu 3) erhobene Klage insgesamt unbegründet.

I.

1.

Die Beklagten zu 1) und 2) sind dem Kläger gemäß §§ 280 Abs. 1, 282, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB und nach den Grundsätzen der Prospekthaftung im weiteren Sinne zum Schadensersatz verpflichtet. Der Kläger kann von ihnen die Rückzahlung des Anlagebetrages abzüglich der bereits gezahlten Ausschüttungen Zug um Zug gegen Rückübertragung der Rechte des Klägers an der Fondsgesellschaft verlangen.

a)

Die Prospekthaftung im weiteren Sinne ist ein Anwendungsfall der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss nach §§ 280 Abs. 1 und 3, 282, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB. Danach obliegen demjenigen, der selbst oder durch einen Verhandlungshelfen einen Vertragsschluss anbahnt, gewisse Schutz- und Aufklärungspflichten gegenüber seinem Vertragspartner, bei deren Verletzung er auf Schadensersatz haftet. Abgesehen von dem Sonderfall des § 311 Abs. 3 BGB trifft die Haftung aus Verschulden bei Vertragsschluss denjenigen, der den Vertrag im eigenen Namen abschließen will (BGH v. 9.7.2013 – II ZR 9/12, NJW-RR 2013, 1255 – juris Rz. 27) und Vertragspartner des Anlegers wird (BGH v. 23.4.2012 – II ZR 211/09, NJW-RR 2012, 937, 939). Bei einem Beitritt zu einer Kommanditgesellschaft sind das die schon beigetretenen Gesellschafter, denn bei einer Personengesellschaft wird der Aufnahmevertrag zwischen dem neu eintretenden Gesellschafter und den Altgesellschaftern geschlossen (BGH v. 9.7.2013 – II ZR 9/12, NJW-RR 2013, 1255). Den (aufnehmenden) Gesellschafter eines Beteiligungsfonds treffen dabei umfangreiche Überprüfungs- und Aufklärungspflichten, wobei ihm nicht nur ein persönliches Verschulden trifft. Er haftet – anders als ein (bloßer) Treuhandkommanditist – nicht nur für eigenes Verschulden, vielmehr ist ihm auch das Verschulden der Komplementär-GmbH und ihrer

Geschäftsführer nach § 278 BGB zuzurechnen ist (BGH v. 9.7.2013 – II ZR 9/12, NJW-RR 2013, 1255, 1257 - Tz. 36).

Der Annahme eines auf dem Gesellschaftsvertrag (und nicht lediglich auf dem Treuhandvertrag) beruhenden Schuldverhältnisses in Sinne von § 241a Abs. 2 BGB steht dabei nicht entgegen, dass sich der Kläger lediglich mittelbar über die Beklagte zu 2) an der Fondsgesellschaft beteiligt hat. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH bestehen vorvertragliche Aufklärungspflichten im Verhältnis der (Gründungs-) Gesellschafter zu den über einen Treuhänder beitretenden Kommanditisten jedenfalls dann, sofern der Treugeber aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Regelungen wie ein unmittelbar beigetretener Kommanditist behandelt werden soll (BGH v. 23.4.2012 - II ZR 211/09, NJW-RR 2012, 937 - Tz. 19). Diese Voraussetzung ist aufgrund der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages gegeben: Der zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 2) geschlossene Treuhandvertrag bestimmt unter anderem, dass die Treugeber im Innenverhältnis untereinander als auch im Verhältnis zur Gesellschaft und ihren Gesellschaftern wie unmittelbar beteiligte Anleger mit allen Rechten und Pflichten behandelt werden sollen. Diese vertragliche Absprache ist – wie auch der Treuhandvertrag im Übrigen – Grundlage und Bestandteil des Gesellschaftsvertrages (§ 5 Ziffer 1 Satz 4 des Gesellschaftsvertrages).

aa)

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss einem Anleger für seine Beitrittsentscheidung ein richtiges Bild über das Beteiligungsobjekt vermittelt werden, dass heißt er muss über alle Umstände, die für seine Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können, insbesondere über die mit der angebotenen speziellen Beteiligungsform verbundenen Nachteile und Risiken zutreffend, verständlich und vollständig aufgeklärt werden (BGH v. 23. April 2012 - II ZR 211/09, ZIP 2012, 1231 Rn. 13 m.w.N). Erforderlich ist dabei insbesondere eine Darstellung der wesentlichen kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen zwischen einerseits der Fondsgesellschaft, ihren Geschäftsführern und beherrschenden Gesellschaftern und andererseits den Unternehmen sowie deren Geschäftsführern und beherrschenden Gesellschaftern, in deren Hand die Beteiligungsgesellschaft die nach dem Emissionsprospekt durchzuführenden Vorhaben ganz oder wesentlich gelegt hat, und der diesem Personenkreis gewährten Sonderzuwendungen oder Sondervorteile (BGH v. 21. 9.2010 - XI ZR 232/09, ZIP 2010, 2140 – Tz. 29; BGH v. 15.7.2010 - III ZR 321/08, Tz. 25; BGH v. 22.4.2010 - III ZR 318/08, ZIP 2010, 1132 – Tz. 24; BGH v. 29.5.2008 - III ZR 59/07, ZIP 2008, 1481 - Tz. 25; BGH v. 15.1. 2013 – II ZR 43/12, Tz. 7).

bb)

Ausgehend von diesen Grundsätzen enthält der Emissionsprospekt keine genügenden Hinweise zu den kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen der Beklagten zu 3). Es fehlt eine Aufklärung darüber, dass die Beklagte zu 3) mit einem Gesellschaftsanteil von zumindest 17,6% an der *Conserve Oil Company* gewesen ist.

Die *Conserve Oil Company* ist diejenige Gesellschaft, in deren Hand die Objektgesellschaft das nach dem Emissionsprospekt durchzuführende Vorhaben im Wesentlichen gelegt hat. Sie stellt nach den Angaben im Emissionsprospekt ihr Know-how in vollem Umfang zur Verfügung; insbesondere der General Partner der Objektgesellschaft kann im Rahmen der Geschäftsführung auf deren know-how und Netzwerk zurückgreifen (S. 9 des Prospekts). Sie ist zudem in die Abstimmung der Maßnahmen zur Förderung von Gas in ausgewählten Fördergebieten eingebunden (Seite 10 des Emissionsprospektes). Nach den Angaben in dem Emissionsprospekt übernimmt ein mit der *Conserve Oil Company* verbundenes Unternehmen, die „operative Umsetzung in den Gebieten“ (Seite 10 und 30 a.E. des Emissionsprospektes). Die *Conserve Oil Company* ist somit sowohl an den Entscheidungen zur Auswahl geeigneter Gasgebiete als auch zur unternehmerischen Umsetzung der Gasförderung beteiligt. Da sie zugleich die alleinige Gesellschafterin des General Partners der Objektgesellschaft ist, hat sie damit auch unmittelbaren und wesentlichen Einfluss auf deren Entscheidungen und damit auf das Gelingen der gesamten unternehmerische Tätigkeit.

Die Beklagte zu 3) ist als Gesellschafterin unmittelbar am Gewinn und Verlust der *Conserve Oil Company* beteiligt. Damit besteht die Möglichkeit, dass Entscheidungen der *Conserve Oil Company* ihr als deren Gesellschafterin wirtschaftlich zugute kommen, sie aber gleichzeitig den Interessen der Fondsgesellschaft zuwiderlaufen. Vorstellbar wäre, dass die Beklagte zu 3) in einer solchen Konstellation die Interessen der Fondsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin nicht hinreichend vertritt oder gänzlich unbeachtet lässt. Ein solcher Konflikt wäre beispielsweise vorstellbar, wenn die Objektgesellschaft darauf verzichtet, etwaige Ansprüche gegen die *Conserve Oil Company* oder die zu ihrer Gruppe gehörenden Unternehmen im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen bei der Auswahl geeigneter Gasfelder oder bei der operativen Umsetzung der Gasförderung geltend zu machen. Ein Interessenkonflikt könnte aufgrund dieser Verflechtung auch im Falle von Liquiditätsschwierigkeiten der Objektgesellschaft entstehen. In einem solchen Fall wäre zu entscheiden, ob den Liquiditätsschwierigkeiten durch eine Kapitalerhöhung begegnet wird und ob die zur Behebung des Finanzierungsengpasses erforderlichen Mittel durch die alleinige Gesellschafterin des General Partners - die *Conserve Oil Company* - zur Verfügung gestellt werden.

Der Emissionsprospekt hätte aus den vorgenannten Gründen ausdrücklich über die Beteiligung der Beklagten zu 3) an der *Conserve Oil Company* aufklären müssen. Dies war nicht deshalb entbehrlich, weil ihr aufgrund der Beteiligungshöhe von weniger als 25% keine Sperrminorität zustand. Dieser Umstand ist für die Beurteilung des Umfangs der Aufklärungspflichten nicht von Bedeutung, da es maßgeblich darauf ankommt, dass die Doppelstellung der Beklagten zu 3) als Gesellschafter der *Conserve Oil Company* und als Geschäftsführerin der Fondsgesellschaft geeignet war, Interessenkonflikte hervorzurufen.

Daran ändert auch der Vortrag der Beklagten nichts, wonach die Auszahlung der Überschüsse vertraglich geregelt und diese Regelungen im Prospekt dargestellt sind. Da ein Überschuss erst nach Abzug aller "Ausgaben" verbleibt und Ausgaben in diesem Sinne auch Zahlungen an die *Conserve Oil Company* oder mit ihr verbundene Tochterunternehmen darstellen können, kann zur Bewertung der Aufklärungspflicht nicht allein auf die vertraglichen Regelungen zur Verteilung des erwirtschafteten Überschusses abgestellt werden. Auch Zahlungen oder Geldflüsse an die *Conserve Oil Company* oder ihre Tochterunternehmen, die nicht durch entsprechende Gegenleistungen gedeckt sind, können den bereits beschriebenen Interessenkonflikt auslösen.

Die Kammer setzt sich mit dieser Wertung nicht in Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Zwar hat der 3. Zivilsenat in seiner Entscheidung vom 14.7.2010 (III ZR 321/08, Tz. 26) eine Aufklärungspflicht u.a. unter Hinweis auf die Höhe der Beteiligung von mehr als 25% bejaht. Dies rechtfertigt jedoch nicht den Rückschluss, dass Beteiligungen von weniger als 25% nicht aufklärungspflichtig sind. Für die Beurteilung maßgeblich sind vielmehr die den Einzelfall prägenden Umstände. Hiernach war eine Aufklärung über die Beteiligung der Beklagten zu 3) an der *Conserve Oil Company* in Höhe von 17,6 % aus den vorgenannten Gründen unerlässlich.

b) Die Beklagten zu 1) und 2) haben die Pflichtverletzung zu vertreten. Gegenteiliges haben sie zu ihrer Entlastung nicht vorgetragen. Die Aufklärungspflichtverletzung war zudem kausal für die Zeichnung der Beteiligung durch den Kläger. Dies haben die Beklagten ebenfalls nicht in Abrede gestellt.

c) Der Kläger ist daher so zu stellen, als wenn er die Beteiligung nicht gezeichnet hätte. Er kann die Rückzahlung des Anlagebetrages zzgl. Agio abzüglich der an ihn gezahlten Ausschüttungen verlangen.

d) Der Anspruch ist nicht verjährt. Umstände, wonach der Kläger Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnisse von den den Anspruch begründenden Umständen hatte, haben die Beklagten nicht dargelegt.

2.

Die Klage ist gegen die Beklagten zu 1) und 2) ferner begründet, soweit der Kläger die Feststellung des Annahmeverzugs begehrt. Besteht die Kapitalanlage - wie hier - in der Rechtsposition eines Treuhandkommanditisten, genügt es, wenn der Geschädigte im Rahmen des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs als Zug-um-Zug zu gewährende Leistung die Abtretung sämtlicher Rechte aus dem Treuhandvertrag anbietet. Bei einer solchen Beteiligung gerät der Schädiger in Annahmeverzug, wenn er das Angebot auf Abtretung unbeachtet lässt (zum Vorstehenden: BGH v. 20.12.2011 - XI ZR 295/11, BKR 2013, 158).

Die Beklagten zu 1) und 2) sind dem Kläger gegenüber ferner verpflichtet, ihn - im Hinblick auf bereits erfolgte Ausschüttungen - von etwaigen Rückzahlungsansprüchen der Fondsgesellschaft oder deren Gläubiger freizustellen. Da der Kläger diesen Freistellungsanspruch derzeit noch nicht der Höhe nach bezeichnen kann, kann er auf Feststellung dieser Verbindlichkeit klagen (BGH v. 17.5.2011 - II ZR 123/09, Tz. 33).

Der zugesprochene Zinsanspruch beruht auf § 291 BGB. Ein weitergehender Zinsanspruch steht dem Kläger nicht zu. Soweit er geltend macht, er hätte den Anlagebetrag anderweitig verzinslich angelegt hätte und hierdurch eine jährliche Verzinsung von durchschnittlich mindestens zwei Prozent erzielt, genügt dieser Vortrag nicht, um ihm einen weiteren Schadensersatzanspruch in Höhe von 4.081,97 EUR zuzusprechen. Zwar verschafft § 252 Satz 2 BGB für den Geschädigten eine die Regelung des § 287 ZPO ergänzende Beweiserleichterung. Die Wahrscheinlichkeit einer Gewinnerzielung im Sinne von § 252 BGB auf Grund einer zeitnahen alternativen Investitionsentscheidung des Geschädigten und deren Umfang kann jedoch nur anhand seines Tatsachenvortrags dazu beurteilt werden, für welche konkrete Form der Kapitalanlage er sich ohne das schädigende Ereignis entschieden hätte (BGH v. 24.4.2012 - XI ZR 360/11, NJW 2012, 2266, Tz. 11; BGH v. 22.10.2015 - III ZR 164/14, Tz. 32; BGH v. 28.6.2016 - VI ZR 536/15, Tz. 34). Hierzu hat der Kläger indes keinen Sachvortrag gehalten. Die bloße Angabe, er hätte den Anlagebetrag verzinslich angelegt, genügt als Anknüpfungstatsache für eine Schätzung nicht.

Ein Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten steht dem Kläger ebenfalls nicht zu. Er hat weder vorgetragen ist, dass er die entsprechende Kostennote seiner Prozessbevollmächtigten bereits ausgeglichen hat noch dass die Beklagte zu 1) und 2) der

Aufforderung zur Zahlung nach vorheriger Fristsetzung nicht nachgekommen wären. Bei dieser Ausgangslage steht ihm allenfalls ein Freistellungsanspruch, aber kein Zahlungsanspruch zu.

II.

Dem Kläger stehen die geltend gemachten Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte zu 3) nicht zu, weshalb die gegen sie erhobene Klage insgesamt unbegründet ist.

1.

Es kann dahingestellt bleiben, ob zugunsten des Klägers Ansprüche gegen die Beklagte zu 3) nach § 44 BörsG a.F., § 13 VerkProspG bzw. nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur Prospekthaftung im engeren Sinne (vgl. BGH v. 6.10.1980 - II ZR 60/80, BGHZ 79, 337, 342 = NJW 1981, 1449, 1450) entstanden sind. Nachdem sie die Einrede der Verjährung erhoben hat, ist die Beklagte zu 3) insoweit zur Leistungsverweigerung berechtigt (§ 214 Abs. 1 BGB). Prospekthaftungsansprüche im engeren Sinne wegen fehlerhafter Angaben in Prospekten verjähren in einem Jahr seit dem Zeitpunkt, in dem der Gesellschafter oder Anleger von dem Prospektfehler Kenntnis erlangt, spätestens drei Jahre nach dem Abschluss des Gesellschafts- oder Beitrittsvertrags (BGH v. 7.12.2009 - II ZR 15/08, NJW 2010, 1077). Der Kläger hat seine Anteile im Jahr 2012 erworben, seine Klage aber erst im Jahr 2016 und damit nach Eintritt der Verjährung eingereicht und erhoben.

2.

Der Beklagte zu 3) ist dem Kläger gegenüber nicht nach den Grundsätzen der Prospekthaftung im weiteren Sinne zum Schadensersatz verpflichtet. Eine solche Haftung scheidet schon daran, dass die Beklagte zu 3) nicht Vertragspartnerin des Klägers geworden und ihm gegenüber daher auch nicht nach § 311 Abs. 2 BGB zur Aufklärung verpflichtet war. Ein Schuldverhältnis zwischen dem Kläger und dem Beklagten ist auch nicht nach Maßgabe des § 311 Abs. 3 BGB zustande gekommen. Danach kann ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB auch zu Personen entstehen, die nicht selbst Vertragspartner werden. Daher kann beispielsweise der für den Vertragspartner auftretende Vertreter, Vermittler oder Sachwalter selbst in Anspruch genommen werden, wenn er in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen oder wenn er ein mittelbares, eigenes wirtschaftliches Interesse am Abschluss des Geschäfts hat (BGH v. 23.4.2012 - II ZR 211/09, NJW-RR 2012, 937, 939). Diese Voraussetzungen liegen im Verhältnis des Klägers zur Beklagten zu 3) nicht vor. Es genügt insbesondere nicht, dass die

Beklagte zu 3) im Emissionsprospekt an verschiedenen Stellen namentlich benannt ist. Für die Annahme eines besonderen persönlichen Vertrauens ist es im Anwendungsbereich des § 311 Abs. 3 BGB erforderlich, dass der Anspruchsgegner eine über das normale Verhandlungsvertrauen hinausgehende persönliche Gewähr für die Seriosität und ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages übernommen hat. Anknüpfungspunkt dieser Haftung ist dementsprechend nicht die Verantwortlichkeit für einen fehlerhaften Prospekt, sondern eine selbständige Aufklärungspflicht als Vertragspartner oder Sachwalter auf Grund persönlich in Anspruch genommenen – eben nicht typisierten – besonderen Vertrauens, zu deren Erfüllung er sich des Prospektes bedient (BGH v. 23.4.2012 – II ZR 211/09, NJW-RR 2012, 937, 939 – Tz. 23). Die Inanspruchnahme eines solchen persönlichen Vertrauens durch die Beklagte zu 3) ist aber nicht ersichtlich. Entsprechenden Sachvortrag hat der Kläger nicht gehalten.

c)

Die Beklagte zu 3) ist dem Kläger gegenüber schließlich auch nicht nach Maßgabe des §§ 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 264a StGB zum Schadensersatz verpflichtet. Nach § 264a StGB macht sich strafbar, wer im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Wertpapieren in Prospekten hinsichtlich der für die Entscheidung über den Erwerb erheblichen Umstände gegenüber einem größeren Kreis von Personen unrichtige vorteilhafte Angaben macht oder nachteilige Tatsachen verschweigt. Voraussetzung hierfür wäre nicht allein ein Vortrag von Prospektfehlern, sondern auch, dass die Beklagte zu 3) die Angaben für erheblich gehalten hat (BGH v. 20.12.2011 - ZR 309/10 - Tz. 7 ff; BGH v. 15.7.2010 - III ZR 321/08, Tz. 38 ff). Einen entsprechenden Sachvortrag hat der Kläger hierzu nicht gehalten.

d) Aus den vorgenannten Gründen besteht auch kein Schadensersatzanspruchs aus § 826 BGB. Es ist nicht ersichtlich, dass die Beklagten zu 3) eine Schädigung der Anleger für möglich und in ihren Willen aufgenommen hat

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 100 Abs. 4 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 Satz 1 ZPO.

Dr. Suilmann

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 05.04.2017



Lefild
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.